



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 18

7. Mai 2008

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Stendal- Trägergemeinde der Vgem Uchtetal Planungsamt: Außenbereichssatzung 4./07 „Gardelegener Straße“ Amt für Gemeindeangelegenheiten: Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Staats 2008 Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal 2008	66 66 67
2. Landesverwaltungsamt Bekanntmachung	68
3. ALS-Dienstleistungsgesellschaft Bekanntmachung	69
4. Vgem Tangerhütte-Land Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgeranhörung am 01.06.08 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißewarte Änderungssatzung zur Hauptsatzung und Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Lüderitz	69 69 69 70
5. Vgem Bismark/Kläden 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Bismark(Altmark) 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele (Marktsatzung) Zuwendungsrichtlinie Bekanntmachung über die Jahresrechnung 2006 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bismark (Altmark)	70 70 71 72 72

Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem Uchtetal

Satzungen der Stadt Stendal

Außenbereichssatzung Nr. 4/07 „Gardelegener Straße“

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Verfahren zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu a)

Am 05.11.2007 hat der Stadtrat der Stadt Stendal gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 4/07 „Gardelegener Straße“ nach § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich (s. folgende Karte) liegt in der Gardelegener Straße in der Gemarkung Stendal, Flur 75 und wird begrenzt:

nördlich der Gardelegener Straße

- im Norden durch die nördliche Grenze eines 40 m breiten Korridors parallel zur nördlichen Grenze der Gardelegener Straße
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 29 der Flur 75
- im Süden durch die nördliche Grenze der Gardelegener Straße
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 138 der Flur 75

südlich der Gardelegener Straße

- im Norden durch die südliche Grenze der Gardelegener Straße
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 49 der Flur 75
- im Süden durch die südliche Grenze einen 40 m breiten Korridor parallel zur südlichen Grenze der Gardelegener Straße
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstückes 259 der Flur 80



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte (TK 10) 1 : 10.000 (im Original), Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt, Erlaubnisnummer: LVerm/D/D/445/2001

Zu b)

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Stendal hat am 31.03.2008 dem Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 4/07 „Gardelegener Straße“ sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung dieser Entwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz BauGB und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig holt die Stadt Stendal gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein.

Für die Außenbereichssatzung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 35 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 BauGB erforderlich. Da die Außenbereichssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird, kann gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung und der Entwurf der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Entwürfe liegen in der Zeit vom

15.05.2008 bis einschließlich 19.06.2008

während nachstehender Dienstzeiten im Rathaus, Markt 1, 1. Etage sowie im Schaukasten im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34 - 36 (Foyer), öffentlich aus.

Montag und Dienstag	8.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr.

Anregungen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

K. Schmotz
Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem Uchtetal

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Staats für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in der Sitzung vom 19.03.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	303.800 EUR
in der Ausgabe auf	303.800 EUR

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Mai 2008, Nr. 9

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 47.900 EUR
in der Ausgabe auf 47.900 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Die Beitragssätze für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“	9,00 EUR/ha
Unterhaltungsverband „Tanger“	10,13 EUR/ha.

§ 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **07.05.2008 bis 23.05.2008** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Staats, 19.03.2008


Kölsch
Bürgermeisterin



Stadt Stendal - Trägergemeinde der Vgem Uchtetal Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Aufgrund der §§ 75 ff., 85 i.V.m. §§ 6, 7, 44 II Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in seiner Sitzung am 05.02.2008 folgende **Hauptsatzung** der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Bezeichnung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Stendal-Uchtetal.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ist die Stadt Stendal.
4. Die Verwaltungsgemeinschaft besteht aus den Mitgliedsgemeinden Buchholz, Dahlen, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Möringen, Nährstedt, Staats, Uchtsprünge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Wittenmoor und der Stadt Stendal (Trägergemeinde).

II. Abschnitt Schriftverkehr und Siegelführung

§ 2

Siegel und Wappen

1. Die Verwaltungsgemeinschaft führt kein eigenes Wappen.
2. Als Siegel werden drei Rundsiegel geführt. Die Siegel enthalten die Umschrift „Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal Landkreis Stendal“. Sie entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln:



3. Die Führung bzw. Benutzung des Dienstsiegels ist dem Leiter der Verwaltungsgemeinschaft vorbehalten. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft kann weitere Bedienstete mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft

1. Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft trägt folgenden Briefkopf: „Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde“.
2. Sofern die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft im eigenen Wirkungskreis zur Besorgung tätig wird, ist unter den Briefkopf nach Satz 1 der Zusatz „im Namen und im Auftrag der Gemeinde ...“ zu setzen.

III. Abschnitt

Organisation der Verwaltungsgemeinschaft

§ 4

Organe der Verwaltungsgemeinschaft

Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal sind i.S.d. § 75 II GO LSA der Gemeinschaftsausschuss und Oberbürgermeister der Stadt Stendal als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 5

Gemeinschaftsausschuss

1. Die Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal“.
2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung „Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal“.
3. Die Größe und Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 05.10.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 22.12.2004, Nr.: 26, Seite 285).
4. Der Gemeinschaftsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter entsprechend § 4 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 05.10.2004. Für die Durchführung der Wahlen sind die Bestimmungen des § 54 III GO LSA anzuwenden.
5. Die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sind öffentlich; es gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 79 II GO LSA. Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
6. Der Gemeinschaftsausschuss bildet zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten keine Ausschüsse.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über

- a. die Zustimmung zu nach Umfang und Bedeutung erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, sofern diese über die Umlage finanziert werden sollen; diese werden wie folgt definiert: Handelt es sich bei den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben um Ausgaben, zu deren Leistung die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal rechtlich verpflichtet ist, oder um Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, wird ein Betrag von bis zu 5.000,00 Euro als unerheblich angesehen. Handelt es sich bei den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen um sonstige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wird ein Betrag von 5.000,00 EUR als unerheblich angesehen, wobei jedoch vorhandene oder vergleichbare Ansätze nicht um mehr als 100% überschritten werden dürfen. Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 2.500,00 EUR sind jedoch unabhängig von der Höhe vorhandener oder vergleichbarer Ansätze als unerheblich im Sinne der §§ 44 Abs. 3 Nr. 4, 97 GO LSA anzusehen. Über die nach Umfang und Bedeutung nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltungsgemeinschaft.
- b. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nrn. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 10.000,00 EUR übersteigt,
- c. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Nrn. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 EUR übersteigt.

§ 7

Entschädigungen

Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit gemäß § 33 GO LSA eine Entschädigung, sofern ihr Aufwand nicht bereits anderweitig abgedeckt ist. Die Entschädigung der von der Stadt entsandten Vertreter richtet sich nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Stendal in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Gemeinschaftsausschuss beschlossen wird.

§ 9

Leiter der Verwaltungsgemeinschaft

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Stendal nimmt die Aufgaben des Leiters der Verwaltungsgemeinschaft wahr. Er führt die Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses durch.
2. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen. Ihm obliegt die abschließende Entscheidung in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft und erledigt die ihm vom Gemeinschaftsausschuss übertragenen Aufgaben. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses zugewiesen sind. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten all diejenigen Angelegenheiten, die weder grundsätzlich noch wirtschaftlich für die Verwaltungsgemeinschaft von erheblicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.
3. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft ist zuständig für Maßnahmen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und für Aufgaben, die der Geheimhaltung unterliegen.
4. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, jedem Mitglied des Gemeinschaftsausschusses auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit das Auskunftsverlangen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft oder Aufgaben der Gemeinde, der das Mitglied angehört, betrifft.

5. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, den Gemeinderat über die Ausführung der Beschlüsse dieser Mitgliedsgemeinde zu unterrichten. Die Form der Unterrichtung wird im Einvernehmen mit dem Bürgermeister dieser Mitgliedsgemeinde festgelegt.

6. Der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses verpflichtet. Er ist als Mitglied des Gemeinschaftsausschusses mit beratender Stimme tätig und kann jederzeit das Wort zur Sache verlangen. Auf Verlangen des Gemeinschaftsausschusses hat er über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft Auskunft zu geben.

7. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft anstelle des Gemeinschaftsausschusses die notwendigen Entscheidungen treffen; die Bestimmungen des § 62 IV GO LSA gelten entsprechend. Dies beinhaltet auch die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die unabweisbar sind, soweit deren finanzielle Deckung gewährleistet ist. Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Gemeinschaftsausschuss durch den Leiter der Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gemäß §§ 74, 84a GO LSA werden durch die jeweilige Gleichstellungsbeauftragte der Trägergemeinde erfüllt, die hiermit benannt ist.

2. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt die Aufgaben des Frauenförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die ihr darüber hinaus durch den Aufgabengliederungsplan zugewiesenen Tätigkeiten.

3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erfüllung der ihr nach dem Frauenförderungsgesetz obliegenden Aufgaben an fachliche Aufträge und Weisungen nicht gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie kann an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenförderungsgesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

IV. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner der Mitgliedsgemeinden

§ 11

Unterrichtung der Einwohner

1. Die Pflicht zur Unterrichtung ihrer Einwohner ist grundsätzlich Aufgabe der Mitgliedsgemeinden. Die Verwaltungsgemeinschaft trifft die Unterrichtungspflicht nur für die Aufgaben, die sie in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.

2. Zuständig für die Unterrichtung ist der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft. Sofern im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft Einwohnerversammlungen, Bürgerratsversammlungen und -foren durch die Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden, lädt der Leiter der Verwaltungsgemeinschaft dazu ein. Er setzt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Versammlung fest und gibt sie rechtzeitig öffentlich bekannt.

3. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses führt den Vorsitz in der Versammlung. Bei Planungen und Vorhaben, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Verwaltungsgemeinschaft sind und unmittelbar die Interessen und Belange der Einwohner nachhaltig berühren, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Weise zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern.

4. Der Gemeinschaftsausschuss ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

V. ABSCHNITT

Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft/Satzungsrecht

§ 12

Haushaltsführung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft führt keinen separaten Haushalt.

§ 13

Satzungen, Verordnungen und deren Ausfertigung

1. Der Gemeinschaftsausschuss kann im Aufgabenbereich der Verwaltungsgemeinschaft Satzungen und Verordnungen beschließen und erlassen.

2. Die vom Gemeinschaftsausschuss beschlossene Satzung ist vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes auszufertigen.

VI. ABSCHNITT

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft/Bekanntmachungen

§ 14

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden

1. Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und das Ausscheiden vom Mitgliedsgemeinden richten sich nach § 84 GO LSA.

2. Eine Mitgliedsgemeinde kann aus der Verwaltungsgemeinschaft ausscheiden, wenn Gründe des allgemeinen, öffentlichen Wohls dieses rechtfertigen.

3. Sowohl die Vereinbarung der Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft als auch das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde bedürfen der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

2. Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt im „Generalanzeiger“.

3. Sofern der Gemeinschaftsausschuss unter Verzicht auf Form- und Fristenfordernisse einberufen wird, erfolgt die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“, sofern deren Bekanntgabe im „Generalanzeiger“

nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntgabe soll spätestens am Tag der Sitzung erfolgen. Ist in Notfällen auch diese Art der Bekanntgabe nicht möglich, so kann die Bekanntgabe unterbleiben. In diesem Fall sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ zu veröffentlichen.

4. Vorstehende Regelung (Abs. 3 Satz 1 bis 3) gilt entsprechend auch für Nachträge zur Tagesordnung, sofern deren Bekanntgabe im Generalanzeiger nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

5. Ist die Bekanntgabe einer Sitzung des Gemeinschaftsausschusses unvollständig oder fehlerhaft im „Generalanzeiger“ erfolgt, so kann die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ drei Tage vor der Sitzung wiederholt werden. In diesem Fall wird ein Bekanntmachungsfehler im „Generalanzeiger“ durch die wiederholende Bekanntgabe in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ geheilt.

6. Die in nicht öffentlicher Sitzung des Gemeinschaftsausschusses gefassten Beschlüsse werden in der folgenden Gemeinschaftsausschusssitzung bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

7. Ausschreibungen, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im „Ausschreibungsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt“, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmarkzeitung“ und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.

8. Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „General-Anzeiger“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus, Markt 14/15, in 39576 Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 18.04.2005 außer Kraft.

Stendal, den 14.02.2008

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Stadt Stendal als
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Genehmigung

der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal - Uchtetal

Mit dem Datum vom 18.02.2008 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend §§ 75 ff., 85 i.V.m. § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40)

die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal - Uchtetal

Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 05.02.2008, Beschluss-Nr.: 26/02/2008 zur Genehmigung vorgelegt.
Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.
Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal - Uchtetal**.

Jörg Hellmuth
Landesverwaltungsamt



Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung Magdeburg-Stendal

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Ge-

setz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hüselitz	2, 5, 7
Bellingen	1, 2, 3
Dahrenstedt	1, 2
Dahlen	9
Stendal	75,80

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) vom 07.05.2008 bis zum 04.06.2008 im Raum C E. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Landkreis Stendal Bekanntmachung gemäß § 121 GO LSA

1. Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 16.01.2008 den Jahresabschluss 2006 mit einer Bilanzsumme von 12.919.600,02 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 143.283,36 Euro festgestellt.

2. Der Jahresabschluss 2006 wurde mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Einschränkung bezieht sich, wie bereits im Jahr 2005 darauf, dass nicht abschließend beurteilt werden kann, ob und in welcher Höhe sich aus unterschiedlichen steuerrechtlichen Auffassungen zwischen der Gesellschaft und der Betriebsprüfung des Finanzamts Stendal für die Jahre 1998 bis 2003 sowie aus den Folgewirkungen für die Jahre 2004 bis 2006 finanzielle Verpflichtungen ergeben und dafür Rückstellungen zu bilden gewesen wären.

3. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 18.03.2008 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 143.283,36 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Der Jahresabschluss 2006 liegt gemäß § 121 der GO LSA für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, 39606 Osterburg, Platz des Friedens 3, Seminarraum, öffentlich aus.


Ramm
Geschäftsführer

Vgem Tangerhütte-Land Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Bürgeranhörung am 01.06.2008

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten und die Erteilung von Anhörungsscheinen

Gemäß § 17 KWO-LSA wird folgendes bekannt gemacht:

1. Das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten für die Bürgeranhörung liegt

vom 08.05.2008 bis 17.05.2008

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, zur Einsichtnahme aus.

2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des besonderen Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte beantragt werden.

3. Den abstimmungsberechtigten Bürgern, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind, ist eine Benachrichtigungskarte zugegangen.

4. Mit dem Erhalt der Benachrichtigung kann ein Abstimmungsberechtigter einen Antrag auf

Erteilung eines Abstimmungsscheines im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellen. Abstimmungsscheine werden ab 09.05.2008 erteilt.

Ein Abstimmungsschein kann beantragt werden, wenn

4.1. der Abstimmungsberechtigte sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Abstimmungsbezirkes aufhält,

4.2. wenn er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

4.3. der Abstimmungsberechtigte aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

5.1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des besonderen Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten versäumt hat;

5.2. sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

6. Der Abstimmungsschein kann schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ bis spätestens 30.05.2008, 18.00 Uhr und am 01.06.2008 bis 15.00 Uhr gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

7. Der Inhaber eines Abstimmungsscheines kann im Briefwahlverfahren abstimmen. Das Briefwahllokal befindet sich im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.

8. Abstimmungsberechtigte Bürger, die bis zum 07.05.2008 keine Benachrichtigung erhalten haben bzw. die Benachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des besonderen Verzeichnisses der Anhörungsberechtigten bis zum 17.05.2008 im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 17.05.2008 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Tangerhütte, 25.04.2008


Borstel
Bürgermeister

Vgem Tangerhütte-Land

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißbarte

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 22.11.2007 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißbarte vom 06.11.1998 beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. § 15 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle.

(2) Zu diesem Zwecke befindet sich ein Schaukasten in Weißbarte vor dem Gebäude der Schulstraße 4.

(3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.

(4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Weißbarte, Schulstraße 6 vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

(6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in dem in Abs. 2 genannten Schaukasten. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißbarte, den 22.11.2007


Detlef Radke
Bürgermeister



Genehmigung

der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißewarte

Mit Datum vom 03.03.2008 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBl. LSA S.40)

die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißewarte

Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.2007, Beschluss-Nr.: 34 zur Genehmigung vorgelegt.
Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.
Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weißewarte.**

Jörg Hellmuth



Vgem Tangerhütte-Land

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 13.11.2007 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz vom 14.09.2004 beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Finanzausschuss besteht aus drei Gemeinderäten, zwei sachkundigen Einwohnern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

2. § 15 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Lüderitz im Ortsteil Groß Schwarzlosen, Tan-germünder Straße 43 vorgenommen.

3. § 15 Absatz 2 entfällt

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüderitz, den 13.11.2007

Ramona Hoffmann
Bürgermeisterin



Genehmigung

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz

Mit Datum vom 03.03.2008 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBl. LSA S.40)

die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz

Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2007, Beschluss-Nr.: 100 zur Genehmigung vorgelegt.
Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.
Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lüderitz.**

Jörg Hellmuth



Vgem Tangerhütte-Land

2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Lüderitz vom 10.12.1996

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 08.04.2008 die folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **767,00 Euro.**

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Lüderitz, 08.04.2008

Ramona Hoffmann
Bürgermeisterin



Vgem Bismark/Kläden

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 104-106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 10.04.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1.) Der § 3 - Beitragspflichtiger - erhält folgende Fassung: § 3 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtiger ist vorrangig der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche. Der Nutzer kommt in Betracht, wenn der Eigentümer nicht oder nur unter verhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln ist.

2.) Der § 5 - Auskunftspflicht - wird um folgenden Punkt 4 ergänzt:

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an Grundstücken ist der zuständigen Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

3.) Der § 6 - Höhe des Beitrages und Beitragsmaßstab - wird wie folgt geändert:

Punkt 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitragssatz wird für 2008 auf 8,18 EUR/ha festgesetzt.

Punkt 5 erhält folgende Fassung:

(5) Als Mindestbetrag wird für Flächen bis einschließlich einem halben Hektar pauschal der Beitragssatz lt. § 6 Absatz 2 mit 50 v.H. festgesetzt.

Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung quadrategenau.

4.) Der § 11 - Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA - leichtfertige Abgabenverkürzung und Gefährdung - handelt, wer als Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer
- entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die zur Feststellung für die Erhebung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung keine Mitteilung über den Wechsel der Rechtsverhältnisse gegenüber der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Fälligkeit der Zahlung des Jahresbeitrages nicht beachtet.
(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

5.) Der § 12 - Inkrafttreten - erhält folgende Fassung:

Die Beitragssatzung tritt mit folgender Ausnahme am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft:

§ 6 Abs. 4 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bismark (Altmark) vom 30.11.2006 tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 10.04.2008

Wolter
Bürgermeisterin



Vgem Bismark/Kläden

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 4,6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), und der §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Mai 2008, Nr. 9

LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **10.04.2008** folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bismark (Altmark) vom 05.07.2007 beschlossen:

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Der Absatz (2) bleibt unverändert.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 10.04.2008

Wolter
Bürgermeisterin



Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bismark (Altmark) vom 10.04.2008

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1.	Allgemeine Verwaltungskosten	
	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
	je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A5	1,00
1.2.	im Format DIN A4	2,50
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50
2.1.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A3 je Seite	2,50
2.3.	Anfertigung von Fotokopien für den Unterrichtsbedarf in der Grundschule	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,05
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	2,50
3.1.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	5,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	7,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	4,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	1,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interesse oder über abgeschlossene Verfahren	15,00
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (Archivunterlagen)	5,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	7,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zu Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	5,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	5,00
5.2.7.	Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortsatzungen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und der Gleichen, für jede angefangene Seite	0,20

7.	jedoch mindestens	2,50
	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.2.	Zweitaussfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.3.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
9.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,00
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorverkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
10.1.2.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	7,60
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	7,60
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	15,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorverkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	18,00
11.	Gebühren für Ausweise und Reisepässe	
11.1.	Die Höhe der Verwaltungskosten für Ausweise, Reisepässe usw. richtet sich nach den dafür gültigen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen.	
11.2.	Die Höhe der Verwaltungskosten für Auskünfte aus dem Melderegister richtet sich nach den dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen.	
12.	Rechtsbehelfe	
12.1.	Rechtsbehelfsgebühren nach § 4 Abs. 1	
12.1.1.	bis zu 250,00 Euro Streitwert	10,00
12.1.2.	251,00 - 500,00 Euro	20,00
12.1.3.	501,00 - 1000,00 Euro	30,00
12.1.4.	1001,00 - 2500,00 Euro	50,00
12.2.	Ab einem Streitwert von 2501,00 Euro und mehr, erfolgt eine Aufrundung auf volle 500,00 Euro, mit einer Steigerung der Gebühr um jeweils	5,00
12.3.	Die Obergrenze der Gebühr beträgt 500,00 Euro.	
13.	Archiv	
13.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
13.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	7,60

Bismark (Altmark), d. 10.04.2008

Vgem Bismark/Kläden

4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bismark (Altmark)

zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele (Marktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land-Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Dritten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 439) sowie der §§ 1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526), hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **10.04.2008** folgende 4. Änderungssatzung der Marktsatzung beschlossen:

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

Gebühren

- (1) Die Nutzung der Standplätze ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung für die Wochen- und Sondermärkte.

§ 14

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele (Marktsatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 10.04.2008

Wolter
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Mai 2008, Nr. 9

Anlage zur 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bismark (Altmark) zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele (Marktsatzung)

Gebührenordnung

Für die Benutzung der Standplätze sind Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes hat seine Standgebühren beim Marktmeister zu entrichten.

1. Wochenmarkt

1.1	Marktplatz-Standgebühr je lfd. Meter und Tag	1,00 Euro
1.2	Grundgebühr für Inanspruchnahme eines Stromanschlusses je Tag: - Energieverbrauch für Normalstrom - Energieverbrauch für Starkstrom	1,50 Euro pro Abnahmestelle 5,00 Euro pro Abnahmestelle
1.3	zusätzlich aufgestellte Warenträger oder Stände je Stück	0,50 Euro
1.4	für die Aufstellung eines Fahrzeuges (Personenwagen, Anhänger) bei einer Fahrzeuglänge bis zu 5 m je Tag	2,60 Euro

Bei Berechnungen der Gebühr ist die Frontmeterlänge, von der aus der Verkauf betrieben wird, maßgeblich. Restlängen von weniger als einem laufenden Meter werden als volle Meter gerechnet.

2. Zirkus- und Schaustellergastspiele

2.1	Zirkus je Spieltag	20,00 Euro
2.2	Standgebühr für Schausteller je Spieltag	20,00 Euro

Die maximale Standzeit beträgt 10 Tage.
Der Energie- und Wasserverbrauch wird gesondert lt. Vertrag berechnet.

3. Spezialmärkte

3.1	Standgebühren für Schausteller je m ² und Tag	0,50 Euro
3.2	Imbisswagen je Tag	20,00 Euro
3.3	Händler- u. Standgebühr je lfd. Meter und Tag	2,00 Euro
3.4	für die Aufstellung eines Fahrzeuges (Personenwagen, Anhänger) bei einer Fahrzeuglänge bis zu 5 m je Tag	2,60 Euro
3.5	Grundgebühr für Inanspruchnahme eines Stromanschlusses je Tag: - Energieverbrauch für Normalstrom - Energieverbrauch für Starkstrom	1,50 Euro pro Abnahmestelle 5,00 Euro pro Abnahmestelle

Bei zentraler Vergabe des Platzes an einen Veranstalter ist eine Sicherheitskaution in Höhe von 200,00 Euro in der Kämmerei zu hinterlegen.
Zusätzliche Vereinbarungen sind in den einzelnen Verträgen festzuhalten.

Vgem Bismark/Kläden

Zuwendungsrichtlinie

§ 1 - Zuwendungen

Die Stadt Bismark (Altmark) gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Verwendungszweck, Finanzierungsplan und Zeitpunkt des Mittelbedarfes hervorgehen.
- (2) Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.
- (3) Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Verwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden kann.
- (4) Zuwendungen sind nur für solche Maßnahmen zu gewähren, die noch nicht begonnen sind. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.
- (5) Der Betrag der Zuwendung soll regelmäßig 50 v.H. der Gesamtaufwendung nicht überschreiten.
- (6) Die Zuwendungen sind in Form einer Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung zu gewähren.
- (7) Zuwendungen sind auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

§ 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Stadtrat.
Der Bewilligungsbescheid/Ablehnungsbescheid wird durch die Kämmerei des Verwaltungsamtes auf der Grundlage der Entscheidung des Stadtrates erstellt.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Verwaltungsamt anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes nachzuweisen (siehe Anlage).

Die Ausgaben sind durch Originalrechnungen zu belegen. Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung enthalten. Die Rechnungsbelege werden nach der Prüfung mit dem Vermerk „Haben zur Förderung vorgelegen“ versehen.

Zuwendungen an Vereine zur Unterstützung der Vereinstätigkeit erfordern eine schriftliche Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung, ein Verwendungsnachweis ist ab einer Summe von 500,00 Euro vorzulegen.

§ 6 - Rückforderungen von Zuwendungen

- Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, wenn
- Bewilligungsvoraussetzungen fortfallen,
 - die Mittel bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht sind,
 - die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden,
 - der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt,
 - der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 10.04.2008

Wolter
Bürgermeisterin



Vgem Bismark/Kläden

Bekanntmachung über die Jahresrechnung sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 108 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 10.04.2008 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 bestätigt und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom

13.05. - 23.05.2008

in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, in 39629 Bismark, Breite Straße 11, öffentlich aus.

Bismark (Altmark), d. 10.04.2008

Wolter
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31